

Invalidenleistungen - Merkblatt

Höhe der Invalidenpension (Art. 42 Vorsorgereglement (VSR))

Die volle **Invalidenpension** beträgt für alle Versicherten **60% des koordinierten Lohnes**. Diese setzt sich zusammen aus einer **lebenslänglichen Grundpension** und einer **bis Alter 64 befristeten Zusatzpension**. Die lebenslängliche Grundpension entspricht der Höhe der anwartschaftlichen Alterspension im Alter 64 und die Zusatzpension der Differenz zwischen der Alterspension im Alter 64 und 60% des koordinierten Lohnes. Somit erhalten auch Versicherte mit einer Vorsorgelücke bis zum Alter 64 eine volle Invalidenpension. Die Vorsorgelücke wirkt sich erst nach Ablauf der Zusatzpension ab Alter 64 aus.

Zahlenbeispiel einer versicherten Person, die **nicht voll eingekauft** ist:

Koordinierter Lohn: Fr. 50'000

Anwartschaftliche Alterspension im Alter 64: Fr. 24'000 (gemäss Vorsorgeausweis)

Leistungen im Invaliditätsfall: (IV-Grad: 100%)	Lebenslängliche Grundpension	Fr. 24'000
	Zusatzpension bis Alter 64	Fr. 6'000
	Gesamtpension bis Alter 64	Fr. 30'000

Ab Alter 64 wird dann nur noch die Grundpension in der Höhe von Fr. 24'000 ausgerichtet.

Sofern die Grundpension bereits 60% des koordinierten Lohns oder mehr beträgt (es besteht also keine Vorsorgelücke), entfällt die Zusatzpension. Diese Grundpension wird lebenslänglich ausgerichtet.

Bei **Teilinvalidität** wird die Pension entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Dieser wird auf ganze Prozentpunkte gerundet. Ein **Leistungsanspruch** besteht nur bei einem **Invaliditätsgrad** von **mindestens 20 Prozent**.

Der **Leistungsanspruch entsteht nach Beendigung der Lohnfortzahlung** auf den Beginn des folgenden Kalendermonats, bei Erwerbsinvalidität jedoch frühestens analog zu den bundesrechtlichen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge (Art. 41 VSR).

Feststellung und Überprüfung der Invalidität (Art. 45 VSR)

Bei Erwerbsinvalidität entscheidet die PKZH in Übereinstimmung mit der IV und bei Berufsinvalidität aufgrund einer vertrauensärztlichen Begutachtung.

Berufsinvalidität (Art. 40a VSR)

Einen unbefristeten Pensionsanspruch haben Versicherte bei Berufsinvalidität weiterhin, die bei Pensionsbeginn das 55. Altersjahr vollendet haben und eine Karenzfrist von mindestens 4 Beitragsjahren bei der PKZH aufweisen. Wird die Karenzfrist von 4 Beitragsjahren nicht erreicht, besteht bis zum Entscheid der IV Anspruch auf Vorschussleistungen gemäss Art. 45a VSR.

Zuschuss bei fehlenden IV-Leistungen (Art. 43 VSR)

Bei fehlenden IV-Leistungen wird zur Berufsinvalidenpension ein Zuschuss in der **Höhe von $\frac{3}{4}$ der maximalen IV-Rente** gewährt. Er wird längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktritts-

alters ausgerichtet. Bei Teilzeitbeschäftigung richtet er sich nach dem Beschäftigungsgrad und zusätzlich bei Teilinvalidität nach dem Invaliditätsgrad. Leistungen der IV oder der AHV werden an den Zuschuss angerechnet. Wird die IV-Leistung rückwirkend zugesprochen, so ist der für die entsprechende Zeit bezogene Zuschuss zurückzuerstatten, soweit er durch die IV-Leistung abgedeckt ist.

Invalidenkinderpension (Art. 44 VSR)

Für jedes Kind besteht bis zur Vollendung des 18. Altersjahres bzw. bis zum Abschluss oder Abbruch der Ausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Altersjahres Anspruch auf eine Invalidenkinderpension von 10% der Invalidengrundpension (ohne Zusatzpension).

Verhinderung der Überentschädigung (Art. 25 VSR)

Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

Leistungen mit dem Zweck, die Anspruchsberechtigten für den eingetretenen Erwerbsausfallentschädigen, wie z.B. Leistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen, Vorsorgeeinrichtungen und Haftpflichtigen (Ausnahme von Hilflosenentschädigungen) sowie das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Bei Kapitaleistungen wird der Renten- umwandlungswert berücksichtigt. Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles werden zu den Leistungen hinzugezählt.

Haftpflichtige Dritte (Art. 26 VSR)

Die Versicherten oder die Hinterbliebenen sind verpflichtet, Haftpflichtansprüche der Pensionskasse zu melden und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken.

Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden (Art. 27 VSR)

Haben Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität vorsätzlich verursacht oder eine Invalidität vorsätzlich verschlimmert, so können die Versicherungsleistungen im Rahmen des Bundesrechts herabgesetzt oder verweigert werden.

Pflichten der Pensionsberechtigten (Art. 52 VSR)

Pensionsberechtigte sind verpflichtet vertrauensärztliche Anordnungen zu befolgen, zu Eingliederungsmassnahmen der eidgenössischen IV Hand zu bieten, zumutbare, angebotene Arbeit anzunehmen und sich um Erwerbstätigkeit zu bemühen. Leistungsansprüche beim Unfallversicherer, bei der Arbeitslosenversicherung und bei der eidgenössischen IV oder andern Versicherungen müssen geltend gemacht werden.

Bei Verletzung von Pflichten kann die Pension neu festgesetzt, sistiert oder entzogen werden.

Übergangsregeln zu den Vorsorgeleistungen (Art. 60 1) und Art. 61 VSR)

Bei Überprüfung von Invalidenleistungen, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2011 entstanden ist, werden die damals gültigen Kriterien zugrunde gelegt. Bei Erhöhung der Leistungen ist hingegen ausschliesslich das geltende Reglement massgebend.

Für Bezugsdauer von Zusatzpensionen, die vor dem 1.1.2012 errichtet worden sind, ist Schlussalter 63 massgebend.